

## **Antrag**

**der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Standorte für Mobilfunkanlagen beim Funknetzausbau**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche wesentlichen Hindernisse und Widerstände beim Mobilfunkausbau die Landesregierung identifiziert hat;
2. inwieweit als zentrales Hemmnis eines zügigen Ausbaus der Mangel an Standorten zur Errichtung von Mobilfunkanlagen angesehen werden kann;
3. inwieweit und um welchen Faktor sich dieses Problem noch potenzieren kann, da durch die hohen Frequenzen der jüngsten Frequenzauktion für den Ausbau des 5G-Netzes die Reichweiten physikalisch bedingt deutlich niedriger sind als die zur Flächenversorgung eingesetzten LTE-Frequenzen und deshalb deutlich mehr Standorte benötigt werden;
4. welche landeseigenen Liegenschaften als geeignete Standorte bisher und in Zukunft genutzt werden können;
5. ob und ggf. welchen Beitrag die Liste der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg bereits leisten konnte, um die Mobilfunknetzbetreiber bei der Suche nach Standorten für Mobilfunkbasisstationen auf Landesgebäuden zu unterstützen;
6. ob zwischenzeitlich die Erstellung einer Liste mit potenziellen Standorten zur künftigen Errichtung von Mobilfunkanlagen aus dem Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung angegangen wird;
7. inwieweit die Nutzung von Ampelanlagen, Straßenschildern oder Laternen als Basis für 5G-Funkstationen die Verbreitung des neuen Mobilfunkstandards beschleunigen kann, aber auch die bestehende LTE-Struktur ergänzen könnte;

8. welche praktischen und rechtlichen Hürden bei einem derartigen Ausbau etwa durch Kleinantennen bestehen;
9. ob dabei förderlich sein kann, dass ein dichtes Ampelnetz die Möglichkeit bietet, die Funkstationen möglichst hoch anzubringen, und zugleich auch die Stromversorgung sicherstellen würde;
10. inwieweit bei einer derartigen Erschließung ein sogenanntes Mesh Network entstehen könnte, das durch intelligente Vernetzung ermöglichen würde, dass 5G-Geräte innerhalb des Ampelnetzwerkes kommunizieren;
11. welche Erkenntnisse ihr über langwierige Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkmasten vorliegen, die nicht der Verfahrensfreiheit nach § 50 der Landesbauordnung unterfallen und welchen Beitrag die jüngste Novellierung der Landesbauordnung zur Erleichterung und Beschleunigung der baurechtlichen Verfahren für Mobilfunkanlagen leisten kann;
12. inwieweit ihr die von den Netzanbietern vorgebrachten Probleme bei der Standortsuche auch als praktische Erfahrungen im Land bekannt sind, dass etwa lokale Mobilfunkkonzepte entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse Schutzzonen ausweisen, Flächennutzungs- und Bebauungspläne Positivstandorte abseits funktechnischer Erfordernisse ausweisen, Direktiven von Behörden Mobilfunkstationen auf den Liegenschaften verbieten oder der Rückbau bestehender Anlagen gefordert wird;
13. inwieweit der Verzicht auf die Erhebung von Mieten für Standorte von Mobilfunkstationen auf öffentlichen Gebäuden seitens der Landesregierung erwogen wird;
14. inwieweit ein Mediatoren-Team vorgesehen ist als zentraler Baustein der „Taskforce Mobilfunk“ zur Steigerung der Akzeptanz und zur Überwindung der Vorbehalte gegen neue Mobilfunkmasten, gegen die sich im Land besonders viele Bürgerinitiativen richten, analog zu den Strukturen beim „Forum Energiedialog“;
15. welchen Beitrag die Kommunen bei der Standortfindung leisten können.

31.07.2019

Reich-Gutjahr, Karrais, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,  
Haußmann, Dr. Goll, Keck FDP/DVP

### Begründung

Bei der Vorstellung der „Taskforce Mobilfunk“ durch das Wirtschaftsministerium wurde die Entwicklung konkreter Lösungswege zur Überwindung bestehender Hindernisse bei der Standortfindung und beim Aufbau beziehungsweise Ausbau von Mobilfunkstationen in den Mittelpunkt gestellt. Die Netzanbieter berichten von langen Genehmigungsverfahren und Negativplanungen auf kommunaler Ebene. Als zentrale Herausforderung kann der Mangel an geeigneten Standorten zur Errichtung von Mobilfunkanlagen identifiziert werden. Das Land und die Kommunen müssen durch Bereitstellung von Standorten an bzw. auf öffentlichen Liegenschaften einen konkreten Beitrag zur Schließung von Funklöchern leisten, betonte die Wirtschaftsministerin im April dieses Jahres. Noch in der Beantwortung der Drucksache 16/5697 wurde das Potenzial und Engagement der öffentlichen Hand bei der Standortsuche eher marginal dargestellt. Der vorliegende Antrag soll nun klären, welchen Beitrag Land und Kommunen leisten können, um den Mobilfunkausbau im Land zügig voranzubringen.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 13. September 2019 Nr. 36-3400.1/943 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### *1. welche wesentlichen Hindernisse und Widerstände beim Mobilfunkausbau die Landesregierung identifiziert hat;*

Zu 1.:

Ein wesentliches Hindernis beim Mobilfunknetzausbau besteht in der vielerorts mangelnden Akzeptanz für den Bau zusätzlicher Mobilfunkanlagen, ohne die eine Verbesserung des Mobilfunknetzes nicht möglich sein wird. Einzelne kommunale Gremien haben deswegen bereits Beschlüsse herbeigeführt, keine kommunalen Liegenschaften für Mobilfunksendeanlagen zur Verfügung zu stellen. In anderen Fällen wurden Mobilfunkkonzepte mit „Schutz- oder Abstandszonen“ für bestimmte Bereiche beschlossen oder kommunale Immissionsgrenzwerte festgelegt, mit denen den Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden soll.

Zudem können sowohl bei der Standortsuche als auch beim Genehmigungsverfahren Hindernisse auftreten, die zu Verzögerungen führen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Im Rahmen der kommunalen Abstimmung haben Kommunen die Möglichkeit, eigene Standorte für die Mobilfunkstationen vorzuschlagen. Nimmt eine Kommune die Möglichkeit nicht wahr, werden allein die vom Netzbetreiber vorgeschlagenen Standorte geprüft, die einzelfallabhängig genehmigt oder abgelehnt werden. Bisweilen führen auch die Verhandlungen mit potenziellen privaten Vermietern über Mietentgelte zu Verzögerungen oder gar zu deren Abbruch, weil sich die Erwartungen der Vermieter an der Entwicklung der allgemeinen Immobilienpreise orientieren.

Beim Genehmigungsverfahren können mitunter Verzögerungen eintreten, wenn das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuchs einzuholen ist, wenn das zuständige Bauamt noch weitere Unterlagen anfordern muss (z. B. Brandschutzgutachten, landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Naturschutzgutachten zur Artensicherung, Bürgschaften, Baulasten) oder wenn das Einvernehmen weiterer Behörden (z. B. Naturschutzbehörde) einzuholen ist.

#### *2. inwieweit als zentrales Hemmnis eines zügigen Ausbaus der Mangel an Standorten zur Errichtung von Mobilfunkanlagen angesehen werden kann;*

Zu 2.:

Die Standortverfügbarkeit und Standortsicherung stellen ein zentrales Hemmnis für den Mobilfunkausbau dar. Dies gilt insbesondere für die Suche von Ersatzstandorten, wenn Nutzungsverträge für bestehende Standorte gekündigt werden. Ersatzstandorte müssen sich besonders gut in die bestehende Netzstruktur einfügen, sodass die räumlichen Spielräume in diesen Fällen besonders klein sind. Verbunden mit der fehlenden Akzeptanz in Teilen der Bevölkerung von neuen Mobilfunkanlagen und den teilweise langwierigen Genehmigungsverfahren kommt es daher oftmals zu Verzögerungen beim Mobilfunkausbau.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *inwieweit und um welchen Faktor sich dieses Problem noch potenzieren kann, da durch die hohen Frequenzen der jüngsten Frequenzauktion für den Ausbau des 5G-Netzes die Reichweiten physikalisch bedingt deutlich niedriger sind als die zur Flächenversorgung eingesetzten LTE-Frequenzen und deshalb deutlich mehr Standorte benötigt werden;*

Zu 3.:

Für den Ausbau der Mobilfunknetze in Baden-Württemberg werden die Mobilfunknetzbetreiber sowohl bestehende Standorte erweitern als auch zusätzliche Standorte bauen. Dies ist erforderlich, um die Versorgung mit der LTE-Technik weiter zu verbessern und darüber hinaus die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G zu ermöglichen.

Für den 5G-Ausbau werden die Mobilfunknetzbetreiber jedoch nicht ausschließlich die Frequenzen um 2 GHz und 3,6 GHz verwenden, die sie bei der jüngsten Auktion ersteigert haben. Vielmehr können grundsätzlich auch alle anderen Frequenzen für den 5G-Standard genutzt werden. In niedrigeren Frequenzbändern (z. B. 700 MHz) stehen dann nicht hohe Bandbreiten, sondern andere 5G-Funktionalitäten im Vordergrund. In diesen Fällen ist der Bedarf für neue Sendemasten geringer als bei der Nutzung von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz.

Es ist zudem zu erwarten, dass besonders an Orten mit hohem Publikumsverkehr, wie zum Beispiel in Fußgängerzonen, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder auf öffentlichen Plätzen, vermehrt Kleinzellen, sog. „Small Cells“, aufgebaut und betrieben werden. In diesen Bereichen wird die Suche und Bereitstellung von geeigneten Standorten noch weiter an Bedeutung gewinnen. Ob sich dabei Ausbauprobleme verstärken werden, ist bislang nicht absehbar.

4. *welche landeseigenen Liegenschaften als geeignete Standorte bisher und in Zukunft genutzt werden können;*

Zu 4.:

Das Land hat sich im Rahmen der gemeinsamen Erklärung zum Mobilfunkgipfel am 12. Juli 2018 bereit erklärt, Landesliegenschaften für Mobilfunkanbieter zur Verfügung zu stellen. Daher kommen landeseigene Liegenschaften auf Anfrage der Mobilfunkunternehmen grundsätzlich als Mobilfunkstandorte in Betracht. Diese werden entsprechend den Anforderungen der Mobilfunkunternehmen zur Verfügung gestellt, wenn nicht dringende Landesinteressen (Sicherheit, rechtliche und bauliche Zulässigkeit, zwingende Gründe der nutzenden Behörde) im Einzelfall dagegen sprechen. Die Prüfung der Anfragen erfolgt durch das jeweils zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg.

Insgesamt befinden sich auf landeseigenen Liegenschaften derzeit 92 Mobilfunkstandorte. Die bisherigen Standorte lassen sich der folgenden Übersicht entnehmen (Anm.: Wird eine Liegenschaft von mehreren Mobilfunkanbietern gleichzeitig genutzt, ist dies in Klammern vermerkt):

<b>Amtsbezirk Freiburg</b>
Hebelstr. 18, Schopfheim (3)
Bertoldstr. 43, Freiburg
Schauinslandweg 1–8, Oberried
Flst. 1963/1, Inzlingen

<b>Amtsbezirk Heilbronn</b>
Stocksberger Jagdhaus, Beilstein (3)
Max-Plank-Str. 39, Heilbronn (2)
Burg Neuhaus, Iggersheim
Traubenplatz 5, Weinsberg (2)
Höhefeld, Wertheim-Höhefeld

<b>Amtsbezirk Karlsruhe</b>
Neßlerstr. 23, Karlsruhe (2)
Gotthart-Franz-Str. 3, Karlsruhe (2)
Reinhard-Baumeister-Platz, Karlsruhe
Moltkestr. 62, Karlsruhe
Durlacher Allee 31-33, Karlsruhe
Baumeisterstr. 11, Karlsruhe
Flst. Nr. 22757, Karlsruhe (3)
Flst. Nr. 8457, Karlsruhe-Durlach

<b>Amtsbezirk Konstanz</b>
Burghofweg 20, Dettingen
Burghofweg 20, Langenrain
Flst. 591, Dingelsdorf

<b>Amtsbezirk Ludwigsburg</b>
Flandernstr. 101, Esslingen (5)
Schaflandstr. 3 u. 3/1, Fellbach
Königstr. 58, Ludwigsburg
Cannstatter Str. 16, Fellbach

<b>Amtsbezirk Ravensburg</b>
Martin-Scheller-Str. 7, Pfullendorf

<b>Amtsbezirk Stuttgart</b>
Allmandring 5 b, Stuttgart
Urbanstr. 18, Stuttgart
Ulrichstr. 10, Stuttgart
Garbenstr. 30, Stuttgart
Keplerstr. 11, Stuttgart
Keplerstr. 17, Stuttgart
Konrad-Adenauer-Str. 3, Stuttgart (2)
Pfaffenwaldring 8, Stuttgart
Pfaffenwaldring 55, Stuttgart (3)
Pfaffenwaldring 57, Stuttgart
Pragstr. 136, Stuttgart
Rosenbergstr. 122, Stuttgart
Rotebühlplatz 30, Stuttgart
Schloßstr. 28, Stuttgart
Taubenheimstr. 85, Stuttgart (2)
Garbenstr. 30, Stuttgart
Universitätsstr. 28–34, Stuttgart
Nobelstr. 19, Stuttgart

<b>Amtsbezirk Tübingen</b>
Altenburgstr. 150, Reutlingen
Schloss 1, Rottenburg am Neckar

<b>Amtsbezirk Schwäbisch Gmünd</b>
Flst. 3184, Lauchheim

<b>Amtsbezirk Mannheim / Heidelberg</b>
L6, 1, Mannheim
L6, 10, Mannheim
A5, 6, Mannheim
E7, 16-21, Mannheim
A5/A6, Mannheim
L9, 1, Mannheim
Paul-Wittsack-Str. 10, Mannheim (2)
Speyerer Str. 2-4, Mannheim
John-Deere-Str. 87, Mannheim
Hochuferstr. 54-56, Mannheim
Ehretstr. 11, Weinheim
Walldorfer Str. 1-3, Mannheim
Wilhelmstr. 7, Sinsheim

<b>Amtsbezirk Pforzheim</b>
Stahlbauäckerstr. 1, Lerchenberg
Hartranftstr 19, Freudenstadt
Frankfurter Str. 52, Maulbronn (4)
Schlosshof 5, Heimsheim
Rosenstr. 50, Baden-Baden

<b>Amtsbezirk Ulm</b>
Staudingerstr. 8, Ulm (4)
Albert-Einstein-Allee 11, N 25, Ulm
Albert-Einstein-Allee 11, O 26, Ulm
Helmholtzstr. 5, Ulm
Albert-Einstein-Allee 47, Ulm (2)
Römerstr. 122, Ulm (2)

Für die Verbesserung des Mobilfunknetzausbaus kommt auch die Mitnutzung von BOS-Digitalfunkmasten in Betracht. Daher werden den Mobilfunkunternehmen regelmäßig die Standorte übermittelt. Kommt man dort nach entsprechender Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Digitalfunkstandort sich auch als Mobilfunkstandort eignet, werden die technischen und örtlichen Voraussetzungen einer Mitnutzung geprüft. Gegenwärtig konzentrieren sich rund 82 Anmietungen von Mobilfunkunternehmen auf 38 BOS-Digitalfunkstandorte. Dabei zeigt sich, dass Mobilfunkunternehmen grundsätzlich nur die für sie wirtschaftlich erfolgversprechenden oder sonst für die Unternehmensüberlegungen zielführenden Standorte in Betracht ziehen. Aufgrund der unterschiedlichen Systemvoraussetzungen sind auch viele BOS-Digitalfunkmasten für eine Nutzung im Mobilfunk nicht geeignet.

5. *ob und ggf. welchen Beitrag die Liste der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg bereits leisten konnte, um die Mobilfunknetzbetreiber bei der Suche nach Standorten für Mobilfunkbasisstationen auf Landesgebäuden zu unterstützen;*

Zu 5.:

Die Liste der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg ermöglicht den Mobilfunknetzbetreibern einen direkten Kontakt zu den Ansprechpartnern vor Ort. Insofern liefert die Liste einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen dem Land und den Mobilfunknetzbetreibern.

6. *ob zwischenzeitlich die Erstellung einer Liste mit potenziellen Standorten zur künftigen Errichtung von Mobilfunkanlagen aus dem Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung angegangen wird;*

Zu 6.:

Potenzielle Standorte zur künftigen Errichtung von Mobilfunkbasisstationen aus dem Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sind abhängig von einer Standorteignungsprüfung durch den Mobilfunkbetreiber. Ohne standortbezogene Angaben der Mobilfunkbetreiber zu den örtlichen und technischen Anforderungen kann eine Festlegung geeigneter Standorte nicht erfolgen.

7. *inwieweit die Nutzung von Ampelanlagen, Straßenschildern oder Laternen als Basis für 5G-Funkstationen die Verbreitung des neuen Mobilfunkstandards beschleunigen kann, aber auch die bestehende LTE-Struktur ergänzen könnte;*

Zu 7.:

Als Basis für den 5G-Ausbau werden in Bereichen mit hohem Datenaufkommen bestehende Standorte aufgerüstet oder zusätzliche Standorte errichtet. Im weiteren Schritt können Kleinzellen für weitere Kapazitätsverdichtung in Ballungsgebieten zum Einsatz kommen. Hierfür kommen Ampelanlagen, Straßenschilder oder Laternen grundsätzlich in Frage. Standorte mit vorhandener Stromversorgung besitzen als Basis eine besondere Attraktivität.

Im Hinblick auf den anstehenden 5G-Ausbau hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Juli 2019 eine Handreichung über die Mitnutzungspotenziale kommunaler Trägerinfrastrukturen herausgegeben. Daraus wird deutlich, dass für Kleinzellen insbesondere Straßenlaternen, kommunale Hinweisschilder (wie z. B. an U-Bahn-Zugängen) und Fahrgastinformationstafeln im öffentlichen Nahverkehr als besonders geeignet anzusehen sind. Hinzu kommen Befestigungen in geringerer Höhe an Gebäuden, aber auch innerhalb von Gebäuden. Die Handreichung ist abrufbar unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/ag-digitale-netze-mitnutzungspotenziale-kommunale-traegerinfrastrukturen-5g.html>.

8. *welche praktischen und rechtlichen Hürden bei einem derartigen Ausbau etwa durch Kleinantennen bestehen;*

Zu 8.:

Die praktischen und rechtlichen Anforderungen für den Ausbau von Kleinzellen werden ebenfalls in der Handreichung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beschrieben. Danach sind technische Anforderungen, wie z. B. die hinreichende Statik und die Anbindung mit Glasfaser und Strom, sicherzustellen. Die Kleinzellen senden zudem mit einer deutlich geringeren Sendeleistung als die bisher üblichen größeren Mobilfunkanlagen. Die immissionsrechtlichen Grenzwerte können dadurch eingehalten werden, dass die Antennen oberhalb von 2,30 m Höhe aufgebaut werden. Zur Standortidentifikation wäre es außerdem hilfreich, wenn Kommunen Informationen über Standorte, Umfeld und

Zustand ihrer Trägerinfrastrukturen digital bereitstellen würden. Ebenfalls sind flexible Zugangsregelungen, die den Mobilfunkbetreibern einen unabhängigen Zugang zur Antenne ermöglichen, von Vorteil.

*9. ob dabei förderlich sein kann, dass ein dichtes Ampelnetz die Möglichkeit bietet, die Funkstationen möglichst hoch anzubringen, und zugleich auch die Stromversorgung sicherstellen würde;*

Zu 9.:

Ampelanlagen kommen als Infrastruktur für Kleinzellen grundsätzlich in Frage (vgl. Antwort zu Ziffer 7). Der Ausbau von Kleinzellen muss allerdings ganzheitlich gesehen und infrastrukturübergreifend geplant werden. Eine alleinige Berücksichtigung der Ampelanlagen würde zu kurz greifen. Sie stellen aber aufgrund ihrer starken Verbreitung in urbanen Gebieten sowie der vorhandenen Stromversorgung eine gute Basis dar.

*10. inwieweit bei einer derartigen Erschließung ein sogenanntes Mesh Network entstehen könnte, das durch intelligente Vernetzung ermöglichen würde, dass 5G-Geräte innerhalb des Ampelnetzwerkes kommunizieren;*

Zu 10.:

Die Mobilfunknetze sind bereits heute dahingehend intelligent vernetzt, dass alle Funkzellen miteinander kommunizieren. Die Übergabe einer Verbindung von einer Funkzelle auf eine andere wird durch das sogenannte „Handover“ gewährleistet. Wie das zukünftige 5G-Netz im Einzelnen aussehen wird, lässt sich derzeit im Einzelnen noch nicht absehen.

*11. welche Erkenntnisse ihr über langwierige Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkmasten vorliegen, die nicht der Verfahrensfreiheit nach § 50 der Landesbauordnung unterfallen und welchen Beitrag die jüngste Novellierung der Landesbauordnung zur Erleichterung und Beschleunigung der baurechtlichen Verfahren für Mobilfunkanlagen leisten kann;*

Zu 11.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkmasten Verzögerungen auftreten können (vgl. Antwort zu Ziffer 1). Es sind Fälle bekannt, in denen das Genehmigungsverfahren bis zu 21 Monate gedauert hat. Dabei muss allerdings jeweils der Einzelfall betrachtet werden, weil die Verzögerungen auf sehr unterschiedlichen Gründen beruhen können.

Die Landesbauordnung sieht enge Verfahrensfristen vor. Die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung ist danach innerhalb von drei bis vier Monaten nach vollständiger Einreichung der Bauvorlagen zu treffen. Soweit das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gewählt wird, das bei Antennenträgern rechtlich eröffnet ist, hat die Entscheidung sogar schon nach zwei bis drei Monaten vorzuliegen. Die längeren Fristen gelten dabei regelmäßig dann, wenn das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuchs einzuholen ist. Verzögerungen können sich ergeben, wenn die zuständige Baurechtsbehörde noch weitere Unterlagen nachfordern muss (Brandschutzgutachten, landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Naturschutzgutachten zur Artensicherung, Bürgschaften, Baulasten, etc.)

Um die Möglichkeiten zur Verfahrensverlängerung trotz dieser Verfahrensfristen in der Praxis zu begrenzen, hat die Landesregierung im Rahmen der jüngsten Novellierung der Landesbauordnung, die zum 1. August 2019 in Kraft getreten ist, die verfahrensmäßigen Vorschriften überarbeitet und dabei insbesondere eine geänderte Regelung zum Fristenlauf bei der Nachforderung von weiteren erforderlichen Unterlagen vorgesehen. Diese vorgesehene Neuregelung wird auch zu einer Verkürzung der Dauer von Verfahren zur Genehmigung von Mobilfunkantennen beitragen.

Vonseiten der Mobilfunknetzbetreiber wird zudem gefordert, dass die verfahrensfreie Höhe von 10 m zur Beschleunigung des 5G-Ausbaus angehoben werden soll. Dabei sollten für Antennenträger im Innenbereich eine Höhe von bis zu 15 m und für freistehende Masten im Außenbereich von bis zu 20 m verfahrensfrei sein. Das Wirtschaftsministerium prüft derzeit, ob eine solche Anhebung der 10-m-Grenze möglich ist.

*12. inwieweit ihr die von den Netzanbietern vorgebrachten Probleme bei der Standortsuche auch als praktische Erfahrungen im Land bekannt sind, dass etwa lokale Mobilfunkkonzepte entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse Schutzzonen ausweisen, Flächennutzungs- und Bebauungspläne Positivstandorte abseits funktechnischer Erfordernisse ausweisen, Direktiven von Behörden Mobilfunkstationen auf den Liegenschaften verbieten oder der Rückbau bestehender Anlagen gefordert wird;*

Zu 12.:

Die Landesregierung steht mit den Mobilfunkbetreibern in intensivem Kontakt. Daher sind ihr die Probleme bei der Standortsuche durchaus bekannt (vgl. Antwort zu Ziffer 1). In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Andreas Deuschle u. a. CDU, „Mobilfunknetzabdeckung in der Region Stuttgart“, Drucksache 16/6141, verwiesen.

*13. inwieweit der Verzicht auf die Erhebung von Mieten für Standorte von Mobilfunkstationen auf öffentlichen Gebäuden seitens der Landesregierung erwogen wird;*

Zu 13.:

Entsprechend § 63 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung darf das Land die Nutzung eines Vermögensgegenstands nur zum vollen Wert überlassen. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstands anzusetzen ist. Insofern kommt eine Reduzierung der Miete aus haushaltsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht in Betracht.

Für landeseigene BOS-Digitalfunkmasten wurde im Juni 2019 die Möglichkeit geschaffen, zur Verbesserung der Notrufversorgung in Einzelfällen von der Erhebung eines Mietzinses absehen zu können. Ein solcher Einzelfall liegt dann vor, wenn mit der Nutzung des Mastes eine bestehende Lücke in der Notrufversorgung geschlossen werden und der Mobilfunkbetreiber nachweisen kann, dass eine kostenpflichtige Anmietung des Mastes für ihn wirtschaftlich unrentabel wäre.

*14. inwieweit ein Mediatoren-Team vorgesehen ist als zentraler Baustein der „Taskforce Mobilfunk“ zur Steigerung der Akzeptanz und zur Überwindung der Vorbehalte gegen neue Mobilfunkmasten, gegen die sich im Land besonders viele Bürgerinitiativen richten, analog zu den Strukturen beim „Forum Energiedialog“;*

Zu 14.:

Zur Steigerung der Akzeptanz für neue Mobilfunkmasten ist zunächst die Information über Mobilfunktechnologie und elektromagnetische Felder von grundlegender Bedeutung. Informationen sind sowohl auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (<https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/strahlenschutz/nieder-und-hochfrequenz/hochfrequente-felder/fragen-und-antworten-zur-einfuehrung-der-5g-mobilfunknetze-und-emf/>), des Bundesamts für Strahlenschutz ([http://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/mobilfunk\\_node.html](http://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/mobilfunk_node.html)) und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/elektromagnetische-felder/>) vorhanden. Ein Mediatoren-Team ist nicht als Baustein der „Taskforce Mobilfunk“ vorgesehen. Weitere Schritte zur Überwindung der Vorbehalte gegen neue Mobilfunkmasten werden derzeit im Wirtschaftsministerium geprüft.

*15. welchen Beitrag die Kommunen bei der Standortfindung leisten können.*

Zu 15.:

Bei der Standortsuche werden die Kommunen gemäß § 7 a der 26. BImSchV beim Ausbau der Mobilfunknetze beteiligt. Danach erhalten die Kommunen rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Zudem wurde bereits im Jahr 2001 eine Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern geschlossen, um den Mobilfunkausbau möglichst einvernehmlich voranzutreiben. Danach sollen der Informationsaustausch zwischen Kommunen und Mobilfunkbetreibern verbessert und örtliche Interessen berücksichtigt werden. Um den Mobilfunkausbau zu beschleunigen, können die Kommunen aktiv eigene Standortoptionen vorschlagen. Nimmt eine Kommune diese Möglichkeit nicht wahr, werden allein die vom Netzbetreiber vorgeschlagenen Standorte geprüft, die einzelfallabhängig genehmigt oder abgelehnt werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau